

E 1001 (E) q 1/71

*Le Conseil fédéral au Ministre de Suisse à Paris, J. C. Kern*

Copie

L

Bern, 23. Mai 1866

Unsere diplomatischen Vertreter in Österreich und Italien, als den gegenwärtigen politischen Konjunkturen zunächst mitbetheiligten Staaten haben in jüngster Zeit mit den betreffenden Herrn Ministern der auswärtigen Angelegenheiten die Stellung der Schweiz gegenüber den in Aussicht stehenden Eventualitäten besprochen<sup>1</sup> und dabei, wie sich von selbst versteht, die unbedingte Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität in den Vordergrund gerückt.

Von beiden Ministern wurden die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt, indem ausdrücklich erklärt ward, dass die Neutralität der Eidgenossenschaft in loyaler Weise solle beachtet werden. Wir haben darauf unsere Vertreter zur Abgabe derjenigen Erklärung<sup>2</sup> eingeladen, die wir hier in Abschrift folgen lassen, mit der Direktion, davon auch dem französischen Herrn Minister des Äussern Kenntniss zu geben und ihm an der Hand derselben die Gesichtspunkte zu entwickeln, von denen aus wir das Wesen der schweizerischen Neutralität auffassen, die wir unsererseits unter waltenden Umständen in loyalster Weise aufrecht zu erhalten entschlossen sind.

## ANNEXE

E 1001 (E) q 1/71

*Le Conseil fédéral aux Légations de Suisse à Vienne et Florence.*

Copie

L

Bern, 23. Mai 1866

[...] Wir laden Sie ein, dem Herrn Minister zu eröffnen, dass wir von dieser loyalen Erklärung Vormerkung genommen haben und die zuversichtliche Erwartung hegen, es werden im Hinblike auf diese Kundgebung an die Armeekommandanten diejenigen Weisungen erlassen werden, die mit jener Erklärung im Einklange stehen und welche die Sicherung der Integrität des schweizerischen Gebietes zum Zweke haben. Hinwieder werde die Schweiz eine ebenso loyale und aufrichtige Neutralität zu beobachten und gegen Jedermann festzuhalten mit aller Entschiedenheit und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in guten Treuen bestrebt sein, und die Behauptung dieses Standpunktes unter den jezigen politischen Konstellationen als ihre eigenste Aufgabe erfassen.

---

1. Cf. n° 20 et n° 22.

2. Reproduite en annexe.



32

24 MAI 1866

Indem der Schweizerische Bundesrath diese Anschauungen und Absichten mit allem Freimuth darzulegen sich beeile, müsste er sich anderseits nicht minder volle Freiheit des Handelns vorbehalten, wenn das schweizerische Gebiet irgend verletzt, wenn überhaupt die feierlich proklamirte und ebenso bestimmt zugesicherte Neutralität der Eidgenossenschaft verkümmert oder missachtet werden wollte.